



## Inhalt amtlich

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Bekanntmachungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark

- Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark 2024 S. 1
- 3. Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark S. 7
- Achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark S. 8
- Rettungsdienstgebührensatzung 2024/2025 S. 8

#### Bekanntmachungen des WAV Hoher Fläming

- Bekanntgabe der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ S. 9

#### Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland

- Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland für das Wirtschaftsjahr 2022 S. 9

#### Bekanntmachungen des Landrates als Untere Wasserbehörde

- Richtlinie des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Förderung von Instandsetzungsarbeiten an Stauanlagen in Gewässern 2. Ordnung S. 9

#### Bekanntmachungen des Landrates

- Bekanntmachung über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk PM 093 S. 10

Ende des amtlichen Teils

## Inhalt

### Informationen aus der Kreisverwaltung

- Kreistag Potsdam Mittelmark – Termine der Kreistagssitzungen und seiner Ausschüsse 2024 S. 11
- 30 Jahre Potsdam-Mittelmark – Neue Ehrenmedaille zum Landkreisjubiläum verliehen S. 12
- 30 Jahre Potsdam-Mittelmark – Wir feiern S. 12



Jahrgang 30  
Bad Belzig  
21. Dezember 2023  
Nummer 9

### Impressum

#### Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Der Landrat  
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1  
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44  
Internet: [www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de)

#### Redaktion:

Stabsbereich des Landrates,  
Team Kommunikation und Partizipation  
[presse@potsdam-mittelmark.de](mailto:presse@potsdam-mittelmark.de)

#### Bezug:

kostenlos erhältlich in allen Amts-,  
Gemeinde- und Stadtverwaltungen  
im Landkreis sowie beim Landkreis,  
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1  
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €  
Gesamtherstellung und Vertrieb:

Brandenburgische Universitätsdruckerei-  
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Wetzlarer Straße 54  
14482 Potsdam

#### Anzeigenverwaltung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei-  
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

## Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbfGS)

vom 06.12.2023

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) i. V. m. § 131 Absatz 1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) i. V. m. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark in seiner Sitzung am 06.12.2023 diese Satzung beschlossen:

## § 1 Gebührentatbestand

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

## § 2 Gebührenpflicht und Bemessungsgrundlage, Auskunftspflicht, Definitionen

### (1) Gebührenpflicht und Bemessungsgrundlage

1.1 Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf die Entstehung der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung folgt, danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

1.2 Änderungen der für die Gebührenpflicht maßgeblichen Umstände werden ab dem Ersten des auf ihr Eintreten folgenden Monats berücksichtigt. Sie sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Bei der Neufestsetzung der Gebühren werden zugunsten des Gebührenschuldners nur solche Änderungen zugrunde gelegt, die dem Landkreis innerhalb von 3 Monaten nach ihrem Eintreten angezeigt werden. Später angezeigte Änderungen werden ab dem 1. des auf die Anzeige folgenden Monats gebührenrelevant. Für Änderungen, die sich Gebühren erhöhend auswirken, gilt Satz 1 unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Anzeige. Gegenüber dem Landkreis ist auf Verlangen ein geeigneter Nachweis über die Änderungen zu erbringen.

1.3 Die Gebührenpflicht für Abfallbehälter, die bei vorübergehend anfallenden größeren Abfallmengen gemäß §§ 8 Absatz 2 Satz 6, 16 Absatz 6 Satz 4 AbfES und im Rahmen von Veranstaltungen gemäß § 16 Absatz 8 AbfES genutzt werden, entsteht mit deren Aufstellung und endet mit deren Abholung.

### (2) Auskunftspflicht

2.1 Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Landkreis Auskunft über alle Umstände zu geben, die für die Gebührenerhebung erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere die Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen; die Anzahl der vorübergehend genutzten Objekte; bei Gewerbebetrieben die Angaben zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte (z. B. Art des Gewerbebetriebes, Anzahl der Beschäftigten, Dienstkräfte, Betten, Kinder).

2.2 Soweit der Landkreis die für die Festsetzung der Gebühr erforderlichen Grundlagen nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermitteln kann, wird die Gebühr geschätzt. Der Landkreis berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung scheinen.

### (3) Definitionen

3.1 Als Haushalt gilt eine von einer oder mehreren Personen bewirtschaftete in sich abgeschlossene Wohnungseinheit.

3.2 Als Gewerbebetriebe gelten alle Anlagen und Einrichtungen, in denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (im Sinne des § 17 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG) anfallen und die nicht vorübergehend genutzte Objekte gemäß Absatz 3.3 sind. Hierzu zählen insbesondere solche, die der Ausübung eines Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung, der Urproduktion oder der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit dienen; ferner öffentliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Märkte u. ä.

3.3 Vorübergehend genutzte Objekte sind Anlagen, die nur zum zeitweiligen Aufenthalt von Personen bestimmt sind. Hierzu zählen insbesondere Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Lauben u. ä.

3.4 Als Beschäftigte gelten alle in einem Gewerbebetrieb tätigen Personen wie Angestellte, Arbeiter, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Beamte, Selbständige, Freiberufler, Saisonarbeiter, Leiharbeiter etc. Ausgenommen hiervon sind Beschäftigte, die nachweislich mehr als 75 % ihrer Arbeitszeit außerhalb der Betriebsstätte verbringen. Beschäftigte, die weniger als 20 Stunden pro Woche arbeiten, werden mit dem Faktor 0,5 angesetzt.

## § 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer. An seine Stelle tritt im Falle ungeklärter Eigentumsverhältnisse der Verfügungsberechtigte oder, sofern ein solcher nicht existiert, der unmittelbare Besitzer.

(2) Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht, ein Wohnungsrecht oder ein Teileigentumsrecht, ist abweichend von Absatz 1 der jeweils Berechtigte Gebührenschuldner.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 schuldet die Gebühr

- a) Der Inhaber bzw. der Marktbetreiber, soweit die Gebühr für einen Gewerbebetrieb erhoben wird,
- b) der Nutzer, soweit die Gebühr für ein vorübergehend benutztes Objekt erhoben wird.

(4) Bei Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über.

## § 4 Gemeinsame Entsorgung des Restabfalls

(1) Entsorgen mehrere oder alle Haushalte über einen oder mehrere gemeinsame Restabfallbehälter, so gelten sie für die Gebührenerhebung als ein Haushalt. Mehrere Gebührenschuldner schulden die Abfallgebühr in diesem Fall gesamtschuldnerisch.

(2) Entsorgen mehrere oder alle vorübergehend genutzten Objekte über einen oder mehrere gemeinsame Restabfallbehälter, schulden die Gebührenschuldner die Abfallgebühr für alle gemeinsam entsorgenden vorübergehend genutzten Objekte gesamtschuldnerisch. Stellt ein Kleingartenverein oder eine vergleichbare Organisation den Antrag auf Entsorgung über gemeinsame Restabfallbehälter, schuldet der Antragsteller die Abfallgebühr für die gemeinsam entsorgenden vorübergehend genutzten Objekte.

## § 5 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

(1) Die Abfallgebühr gliedert sich in die Gebührenbestandteile nach Absatz 2 bis 13.

### (2) Basisgebühr

2.1 Die Basisgebühr wird für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Basisgebühr wird zur Abdeckung aller Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung, die nicht in einen der Gebührenanteile nach Absatz 3 – 13 einfließen, erhoben. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für die Sammlung und Verwertung oder Beseitigung von Altpapier, Elektro- und Elektronikaltgeräten, geringen Mengen gefährlicher Abfälle, Sperrmüll, herrenlosen Abfällen; die Kosten für die Restabfallbehältergestaltung, den Betrieb von Wertstoffhöfen; teilweise die Kosten für die Sammlung und Verwertung von Bioabfällen sowie teilweise die Kosten für Vertrieb und Verwaltung.

### 2.2 Haushalte

Die Basisgebühr pro Haushalt bemisst sich nach der Anzahl der Haushaltsangehörigen im Erhebungszeitraum. Für jeden Haushaltsangehörigen ist eine Basisgebühr in Höhe von 47,51 Euro und Kalenderjahr zu entrichten. Zugrunde gelegt werden die Anzahl der Haushalte und der Haushaltsangehörigen zu Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar). Entsteht im Erhebungszeitraum ein neuer Haushalt, verändert sich die Anzahl der Haushaltsangehörigen oder wird ein Haushalt aufgelöst, beträgt die Basisgebühr 1/12 des Betrages nach Satz 2 für jeden zu berücksichtigenden vollen Kalendermonat und je Haushaltsangehörigen. § 2 Absatz 1.2 gilt entsprechend.

## 2.3 Gewerbebetriebe

Die Basisgebühr pro Gewerbebetrieb bemisst sich nach dem im Erhebungszeitraum vorgehaltenen Restabfallbehältervolumen.

### 2.3.1 Basisgebühr Gewerbe mit Papierentsorgung

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 1.100 l vorgehalten, beträgt die Basisgebühr 0,799 Euro je Liter und Kalenderjahr. Werden folgende Restabfallbehälter für ein Kalenderjahr vorgehalten, beträgt die Basisgebühr demnach:

60 l	47,94 Euro
80 l	63,92 Euro
120 l	95,88 Euro
240 l	191,76 Euro
1.100 l	878,90 Euro

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 1,1 m<sup>3</sup> vorgehalten, sind pro Behälter und Kalenderjahr

über 1,1 m <sup>3</sup> bis 5 m <sup>3</sup>	1.997,50 Euro
über 5 m <sup>3</sup> bis 10 m <sup>3</sup>	2.397,00 Euro
über 10 m <sup>3</sup> bis 20 m <sup>3</sup>	2.796,50 Euro
über 20 m <sup>3</sup>	3.196,00 Euro

zu entrichten.

Zugrunde gelegt werden das zum Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar) vorgehaltene Restabfallbehältervolumen und die Anzahl der Gewerbebetriebe. Erfolgt im Erhebungszeitraum eine Neuanmeldung, Abmeldung oder ein Inhaberwechsel eines Gewerbebetriebes bzw. ändert sich das vorgehaltene Restabfallbehältervolumen, beträgt die Basisgebühr 1/12 des in Satz 2 und 3 jeweils genannten Betrages für jeden zu berücksichtigenden vollen Kalendermonat entsprechend des vorgehaltenen Restabfallbehältervolumens. § 2 Absatz 1.2 gilt entsprechend.

Soweit für einen Gewerbebetrieb tatsächlich kein Restabfallbehälter vorgehalten wird, gilt für die Gebührenerhebung der kleinste Behälter als vorgehalten, mit dem die Mindestentleerungen gemäß Absatz 3.2.2 durchgeführt werden können.

### 2.3.2 Basisgebühr Gewerbe ohne Papierentsorgung

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 1.100 l vorgehalten, beträgt die Basisgebühr 0,541 Euro je Liter und Kalenderjahr. Werden folgende Restabfallbehälter für ein Kalenderjahr vorgehalten, beträgt die Basisgebühr demnach:

60 l	32,46 Euro
80 l	43,28 Euro
120 l	64,92 Euro
240 l	129,84 Euro
1.100 l	595,10 Euro

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 1,1 m<sup>3</sup> vorgehalten, sind pro Behälter und Kalenderjahr

über 1,1 m <sup>3</sup> bis 5 m <sup>3</sup>	1.352,50 Euro
über 5 m <sup>3</sup> bis 10 m <sup>3</sup>	1.623,00 Euro
über 10 m <sup>3</sup> bis 20 m <sup>3</sup>	1.893,50 Euro
über 20 m <sup>3</sup>	2.165,00 Euro

zu entrichten.

Zugrunde gelegt werden das zum Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar) vorgehaltene Restabfallbehältervolumen und die Anzahl der Gewerbebetriebe. Erfolgt im Erhebungszeitraum eine Neuanmeldung, Abmeldung oder ein Inhaberwechsel eines Gewerbebetriebes bzw. ändert sich das vorgehaltene Restabfallbehältervolumen, beträgt die Basisgebühr 1/12 des in Satz 2 und 3 jeweils genannten Betrages für jeden zu berücksichtigenden vollen Kalendermonat entsprechend des vorgehaltenen Restabfallbehältervolumens. § 2 Absatz 1.2 gilt entsprechend.

Soweit für einen Gewerbebetrieb tatsächlich kein Restabfallbehälter vorgehalten wird, gilt für die Gebührenerhebung der kleinste Behälter als vorgehalten, mit dem die Mindestentleerungen gemäß Absatz 3.2.2 durchgeführt werden können.

### 2.4 Vorübergehend genutzte Objekte

Für jedes Objekt wird eine einheitliche Basisgebühr in Höhe von 23,98 Euro pro Kalenderjahr erhoben.

#### (3) Entleerungsgebühr

3.1 Für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und für jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks ist eine Entleerungsgebühr nach Maßgabe des Folgenden zu entrichten. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Entleerungsgebühr wird zur Abdeckung der Kosten für die Abfuhr und die Verwertung/Beseitigung von Restabfall sowie teilweise der Kosten für Vertrieb und Verwaltung erhoben.

3.2 Die Entleerungsgebühr bemisst sich bei Vorhaltung eines Restabfallbehälters mit einem Volumen bis einschl. 1.100 l nach dem im Erhebungszeitraum je Haushalt, Gewerbebetrieb und vorübergehend genutztem Objekt geleerten Restabfallbehältervolumens in Litern. Die Gebühr für die einmalige Entleerung folgender Restabfallbehälter beträgt:

60 l	3,55 Euro
80 l	4,74 Euro
120 l	7,10 Euro
240 l	14,21 Euro
1.100 l	65,12 Euro

In jedem Fall ist eine Mindestgebühr zu entrichten, die sich aus der Multiplikation der in Satz 2 genannten Gebührensätze mit den jeweiligen Mindestentleerungen nach Absatz 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 ergibt (Mindestentleerungsgebühr).

3.2.1 Die Anzahl der Mindestentleerungen je Haushalt pro Kalenderjahr wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Personenzahl pro Haushalt x 120 l : Behältergröße

Nutzt ein Haushalt mehrere zugelassene Abfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen. Entsorgen mehrere oder alle Haushalte über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter, gelten sie für die Berechnung der Mindestentleerungen als ein Haushalt.

Anhang I weist für ausgewählte Personenzahlen pro Haushalt und Behältergrößen die zu entrichtende Mindestentleerungsgebühr aus.

Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Änderung der Anzahl der Haushaltsangehörigen, der Behältergröße oder der Neuanschluss eines Haushaltes) wird die Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Personenzahl pro Haushalt x Anzahl Monate x 10 l : Behältergröße

3.2.2 Die Anzahl der Mindestentleerungen je Gewerbe pro Kalenderjahr wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x 120 l : Behältergröße

Für die Berechnung werden die in Anhang II aufgeführten Einwohnergleichwerte zugrunde gelegt.

Nutzt ein Gewerbe mehrere zugelassene Abfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen.

Anhang I weist für ausgewählte Einwohnerequivalente und Behältergrößen die zu entrichtende Mindestentleerungsgebühr aus.

Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Erstaufstellung oder Abzug des Behälters, Änderung der Behältergröße, Änderung der Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Einwohnerequivalente, Neuanmeldung oder Abmeldung eines Gewerbes) wird die Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnerequivalente x Anzahl Monate x 10 l : Behältergröße

3.2.3 Die Anzahl der Mindestentleerungen je vorübergehend genutztem Objekt in einem Kalenderjahr wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnerequivalente x 120 l : Behältergröße

Der Einwohnerequivalent je Objekt beträgt 0,66.

Nutzt ein vorübergehend genutztes Objekt mehrere zugelassene Abfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen. Entsorgen mehrere oder alle vorübergehend genutzten Objekte über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter gelten sie für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen als ein vorübergehend genutztes Objekt. In diesen Fällen ergibt sich der Einwohnerequivalent aus der Multiplikation von 0,66 x Anzahl der gemeinsam entsorgenden Objekte. Gleiches gilt bei der Nutzung der Objekte im Rahmen eines Vereins.

Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Erstaufstellung oder Abzug des Abfallbehälters, Änderung der Behältergröße, Beginn oder Beendigung der Nutzung) wird die Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnerequivalente x Anzahl Monate x 10 l : Behältergröße

3.3 Das geleerte Restabfallvolumen ermittelt der Landkreis anhand eines am Abfallbehälter und am Sammelfahrzeug installierten Chipsystems. Die Gebühr fällt auch dann an, wenn eine vollständige Entleerung mit den üblichen Verfahren nicht möglich ist. Auf § 20 Absatz 2 Satz 1 und 2 AbfES wird verwiesen. Auf Antrag des Gebührenschuldners übermittelt der Landkreis Nachweise über Art und Anzahl der Entleerungen.

3.4 Für Restabfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 1.100 l beträgt die Entleerungsgebühr 353,33 Euro pro t entsorgten Restabfall. Kann eine vereinbarte Abholung wegen Verschulden des Gebührenschuldners nicht erfolgen, wird eine Gebühr von 247,36 Euro je Leerfahrt erhoben.

3.5 Bei vorübergehend genutzten Objekten, die keinen Restabfallbehälter vorhalten, bemisst sich die Entleerungsgebühr nach der Anzahl der im Kalenderjahr entsorgten Restabfallsäcke. Die Gebühr pro Restabfallsack beträgt 2,37 Euro. Mindestens 2 Restabfallsäcke (Anzahl der Mindestentleerungen gemäß Absatz 3.2.3) gelten als entsorgt.

3.6 Für zusätzliche Restabfallsäcke beträgt die Gebühr 2,37 Euro pro Restabfallsack.

(4) Wird pro Haushalt oder vorübergehend genutztem Objekt mehr als ein Restabfallbehälter vorgehalten, beträgt die Gebühr unabhängig von der Dauer der Bereitstellung im Kalenderjahr für jeden weiteren der folgenden Restabfallbehälter:

60 l	1,67 Euro
80 l	2,23 Euro
120 l	3,34 Euro
240 l	6,68 Euro
1.100 l	30,64 Euro

(5) Für jede Übermittlung der Nachweise gemäß Absatz 3.3 Satz 4 oder Absatz 8 Satz 5 ist eine Gebühr von 8,72 Euro zu entrichten.

(6) Ein Behältertausch pro Kalenderjahr ist gebührenfrei. Ändert sich auf Wunsch des Gebührenschuldners die Abfallbehälterausstattung, ist für jeden weiteren Behältertausch eine Gebühr von 19,23 Euro zu entrichten. Kann ein vereinbarter Behältertausch oder eine vereinbarte Behälterabholung wegen Verschulden des Gebührenschuldners nicht erfolgen, wird die Gebühr gemäß Satz 2 je Leerfahrt erhoben.

(7) Grünabfall

Die Gebühr für zugelassene Grünabfallbehälter beträgt:

7.1 je Grünabfallsack bzw. Banderole: 4,50 Euro

7.2 je 1 m<sup>3</sup> Bigbag: 66,00 Euro

(8) Bioabfall

Die Gebühr für die einmalige Entleerung folgender Biotonnen beträgt:

60 l	2,60 Euro
120 l	5,20 Euro
240 l	10,40 Euro

Die Anzahl der geleerten Biotonnen ermittelt der Landkreis anhand eines an der Biotonne und am Sammelfahrzeug installierten Chipsystems. Die Gebühr fällt auch dann an, wenn eine vollständige Entleerung mit den üblichen Verfahren nicht möglich ist. Auf § 20 Absatz 2 Satz 1 und 2 AbfES wird verwiesen. Auf Antrag des Gebührenschuldners übermittelt der Landkreis Nachweise über Art und Anzahl der Entleerungen.

(9) Für die haushaltsnahe Abfuhr von Schrott ist eine Gebühr von 8,57 Euro je km ab Betriebshof APM GmbH Niemegk zur jeweiligen Anfallstelle zu entrichten.

(10) Für die Annahme von Abfällen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises sind folgende Gebühren zu entrichten:

10.1 Abfälle aus allen Herkunftsbereichen

Altreifen	266,25 Euro/t
Grünabfall	149,80 Euro/t

Bau- und Abbruchabfälle

Altholz A1 bis A3	110,59 Euro/t
Altholz A4	168,00 Euro/t
Asbest	342,53 Euro/t
Baumischabfall	302,63 Euro/t
Bitumen	543,89 Euro/t
Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen	301,22 Euro/t
Gips	186,73 Euro/t
Sortierter Bauschutt	86,20 Euro/t
Teerpappe	543,89 Euro/t
HBCD-haltiges Baustyropor	6.518,47 Euro/t

10.2 Abweichend von Absatz 10.1 wird bei der Anlieferung von nachfolgend genannten Abfällen, die je Abfallart ein maximales Gesamtgewicht nicht überschreiten, eine Pauschalgebühr je Stück erhoben:

Altreifen (max. 40 kg)	4,00 Euro/Stück
Altholz A1 bis A3 (max. 40 kg) (z. B. Palette, Holzkiste, Innentür)	4,00 Euro/Stück

Sortierter Bauschutt (max. 40 kg) (z. B. Toilettenbecken, Waschbecken, Kiste oder Eimer mit Fliesen, Steinzeug)	4,00 Euro/Stück
Baumischabfälle (max. 20 kg) (z. B. 1 Müllsack Tapete, Kunststoffrohre, Plane, leere Zementsäcke)	4,00 Euro/Stück
Grünabfall (max. 20 kg) (z. B. trockenes Laub oder Rasenschnitt in Kleinstmengen)	4,00 Euro/Stück
10.3 Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten	
Sperrmüll	262,41 Euro/t
10.4 Gebührenschuldner ist, wer die Abfälle anliefert.	
(11) Die Gebühr für die Sonderleerung von falsch befüllten Abfallbehältern (§ 7 Absatz 3 AbfES) beträgt je Entleerung folgender Abfallbehälter:	
60 l	61,55 Euro
120 l	62,63 Euro
240 l	67,62 Euro
1.100 l	106,79 Euro
(12) Abfallbehälter für vorübergehend angefallene größere Abfallmengen (§§ 8 Absatz 2 Satz 6, 16 Absatz 6 Satz 4 AbfES) und für Veranstaltungen (§ 16 Absatz 8 AbfES)	
12.1 Für die Gestellung (bis zu einem Monat) werden folgende Gebühren je Abfallbehälter erhoben:	
240 l	19,23 Euro
1.100 l	19,23 Euro
5 m <sup>3</sup> bis 10 m <sup>3</sup> Absetzcontainer	64,74 Euro
10 m <sup>3</sup> bis 40 m <sup>3</sup> Abrollcontainer	88,54 Euro
12.2 Für die Entleerung der Restabfallbehälter gelten die Gebühren gemäß Absatz 3.2. Satz 2 und Absatz 3.4 Satz 1 entsprechend.	
12.3 Kann eine vereinbarte Gestellung oder Abholung eines Abfallbehälters wegen Verschulden des Gebührenschuldners nicht erfolgen, werden die Gebühren gemäß Absatz 12.1 je Leerfahrt erhoben.	
12.4.1 Gebührenschuldner ist, wer die Abfallbehälter angefordert hat.	
(13) Werden Restabfallsäcke bzw. Grünabfallsäcke, -bänderolen und -big- bags postalisch versandt, sind die Gebührensätze gemäß Absatz 3.6 bzw. Absatz 7 zuzüglich folgender Versandkosten zu entrichten:	
13.1 je 1- 5 Stück Abfallsäcke oder Bänderolen	2,21 Euro
je 6-10 Stück Abfallsäcke oder Bänderolen	3,60 Euro
13.2 je 1 Stück 1m <sup>3</sup> Grünabfall-Bigbag	12,21 Euro
je 2 Stück 1m <sup>3</sup> Grünabfall-Bigbag	13,97 Euro
13.3 Bei einer Bestellung ab maximaler Stückzahl wird ein neues Päckchen versandt. Dabei werden die Versandkosten jeweils neu berechnet.	
13.4 Gebührenschuldner ist, wer die Säcke, Bänderolen oder Bigbags ange- fordert hat.	

## § 6 Vorauszahlungen

- (1) Auf die Entleerungsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Die Vorauszahlungen für Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschl. 1.100 l berechnen sich vorbehaltlich des Absatz 2 und des Absatz 3 nach der Anzahl der im vorangegangenen Erhebungszeitraum erfolgten Ent-

leerungen multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Absatz 3.2 Satz 2. In den Fällen des § 5 Absatz 3.5 beträgt die Vorauszahlung 4,74 Euro (2 Abfallsäcke). Für Gewerbebetriebe nach § 5 Absatz 3.4 wird keine Vorauszahlung erhoben.

- (2) Liegt die Anzahl der im vorangegangenen Erhebungszeitraum erfolgten Entleerungen unter der Anzahl der Mindestentleerungen nach § 5 Absatz 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 dieser Satzung, werden Letztere zur Ermittlung der Vorauszahlung mit dem jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Absatz 3.2 Satz 2 multipliziert. Für die Ermittlung der Mindestentleerungen sind die bis zum Jahresende fortgeschriebenen Verhältnisse (Personenzahl, Einwohnergleichwert, Behältergröße) zu Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar) maßgeblich. Im Erhebungszeitraum eingetretene Änderungen der Verhältnisse (auch Neuanschluss an die öffentliche Abfallentsorgung) werden ggf. im Rahmen einer Neufestsetzung der Vorauszahlung berücksichtigt. § 2 Absatz 1.2 gilt entsprechend.
- (3) Wurde während des vorangegangenen Erhebungszeitraums erstmals ein Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschl. 1.100 l genutzt, berechnet sich die Vorauszahlung aus der Anzahl der im vorangegangenen Erhebungszeitraum erfolgten Entleerungen dividiert durch die Ausstattungsmonate multipliziert mit 12 multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Abs. 3.2 Satz 2. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Auf die Gebühr nach § 5 Absatz 8 Satz 1 werden Vorauszahlungen erhoben. Diese berechnen sich nach der Anzahl der im vorangegangenen Erhebungszeitraum erfolgten Entleerungen multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Absatz 8 Satz 1. § 8 Absatz 9 gilt entsprechend.

## § 7 Sonderregelung

- (1) In besonderen Fällen kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Dies trifft insbesondere zu
- bei Krankenhausaufenthalten oder Genesungskuren von mehr als 4 Wochen Dauer für die Zeit der Abwesenheit aus dem Haushalt,
  - für Studenten und Auszubildende, die eine Nebenwohnung oder Hauptwohnung außerhalb des Kreisgebietes nachweisen,
  - für Wehrdienst- und Bundesfreiwilligendienstleistende, die ihren Dienst außerhalb des Wohnsitzes ableisten,
  - für Kleinstgewerbe, bei denen erfahrungsgemäß nur wenig Abfall anfällt und die ihren Restabfall als Haushalt entsorgen können, wobei Haushalt und Kleinstgewerbe auf dem gleichen Grundstück gelegen sein müssen.
- (2) Auf Antrag kann von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden, wenn diese Regelung eine für den Gebührenschuldner unbillige und nicht hinzunehmende Härte bedeuten würde.
- (3) In den unter Absatz 1 und 2 genannten Fällen sind geeignete Nachweise zu erbringen.

## § 8 Festsetzung / Fälligkeit

- (1) Basisgebühr

1.1 Die Gebühr wird zu Anfang des Kalenderjahres festgesetzt und zum 28.02. und 15.07. in 2 gleichen Teilbeträgen, im Falle der Teilnahme am Lastschriftverfahren zum 28.02., 15.04., 15.07. und 15.10. in 4 gleichen Teilbeträgen fällig. Wird während des Kalenderjahres auf das Bankeinzugsverfahren gewechselt, wird die noch fällige Gebühr zu gleichen Teilen auf die verbleibenden Fälligkeiten gemäß Satz 1, 2. Halbsatz aufgeteilt.

1.2 Ist die Gebühr bis zum 28.02. noch nicht entstanden oder festgesetzt, wird sie zum 15.07. in voller Höhe fällig. Ist sie bis zum 15.07. noch nicht entstanden oder festgesetzt, wird sie zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

1.3 Ist die Gebühr bei Teilnahme am Lastschriftverfahren bis zum 28.02. bzw. 15.04. bzw. 15.07. noch nicht entstanden oder festgesetzt, wird sie im erstgenannten Fall zum 15.04., 15.07. und 15.10. in 3 gleichen Teilbeträgen



bzw. im zweiten Fall zum 15.07. und 15.10. in 2 gleichen Teilbeträgen bzw. im dritten Fall zum 15.10. in voller Höhe fällig. Ist die Gebühr bis zum 15.10. noch nicht entstanden oder festgesetzt, gilt Absatz 1.2 Satz 2 entsprechend.

(2) Entleerungsgebühr

2.1 Die Entleerungsgebühr wird in der Regel nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzt und zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

2.2 Die Entleerungsgebühr nach § 5 Absatz 3.4 Satz 1 wird nach Entleerung bzw. Entsorgung zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühr nach § 5 Absatz 4 wird entsprechend Absatz 1 festgesetzt und fällig.

(4) Die Gebühr nach § 5 Absatz 3.6 und § 5 Absatz 7 wird mit der Übernahme der zugelassenen Restabfallsäcke und Grünabfallbehälter fällig.

(5) Die Gebühr nach § 5 Absatz 8 Satz 1 wird in der Regel nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzt und zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(6) Die jeweilige Gebühr nach § 5 Absatz 10 wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Beträgt sie weniger als 50 Euro, wird sie mit Annahme der Abfälle fällig.

(7) Alle nicht in den Absätzen 1 – 6 genannten Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides fällig.

(8) Die Vorauszahlungen nach § 6 werden entsprechend Absatz 1 festgesetzt und fällig.

(9) Übersteigt die festgesetzte Vorauszahlung die festgesetzte Entleerungsgebühr, verringert sich der erste Teilbetrag sowie ggf. folgende Teilbeträge der Basisgebühr und der Vorauszahlung des Folgejahres um die Differenz zwischen Vorauszahlung und Entleerungsgebühr.

(10) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung vor dem Jahr 2024 erfolgt die Gebührenerhebung gemäß der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Abfallgebührensatzung.

**§ 9 Mandat zur Durchführung des Abgabeverfahrens**

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat die APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH (APM), Bahnhofstraße 18, 14823 Niemeck mit der Durchführung des Abgabeverfahrens nach Maßgabe von § 12 e Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in seinem Namen beauftragt (Mandat). Insofern ist die APM nach § 12 e Absatz 1 KAG befugt, die Berechnungsgrundlagen für die Gebühren bei den zuständigen Stellen (z. B. Meldebehörden, Amtsgerichte, Liegenschaftsämter, Handelsregister, Gewerbeämter) zu ermitteln.

**§ 10 Anhang**

Anhang I und Anhang II sind Bestandteile dieser Satzung.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bad Belzig, den 06.12.2023

gez. Marko Köhler  
Landrat  
-DS-

**Anhang I:**

**zu § 5 Absatz 3.2.1 – Mindestentleerungsgebühr Haushalte in Euro pro Jahr**

Personen im Haushalt	60 l MGB*	80 l MGB	120 l MGB	240 l MGB
1	7,10	9,48	7,10	14,21
2	14,20	14,22	14,20	14,21
3	21,30	23,70	21,30	28,42
4	28,40	28,44	28,40	28,42
5	35,50	37,92	35,50	42,63
6	42,60	42,66	42,60	42,63
7	49,70	52,14	49,70	56,84
8	56,80	56,88	56,80	56,84
9	63,90	66,36	63,90	71,05
10	71,00	71,10	71,00	71,05
11	78,10	80,58	78,10	85,26
12	85,20	85,32	85,20	85,26

**zu § 5 Absatz 3.2.2 – Mindestentleerungsgebühr Gewerbe in Euro pro Jahr**

Einwohnergleichwert	60 l MGB*	80 l MGB	120 l MGB	240 l MGB	1.100 l MGB
0,7	7,10	9,48	7,10	14,21	-
1,4	10,65	14,22	14,20	14,21	-
2,1	17,75	18,96	21,30	14,21	-
2,8	21,30	23,70	21,30	28,42	-
3,5	24,85	28,44	28,40	28,42	-
4,2	31,95	33,18	35,50	42,63	-
7	49,70	52,14	49,70	56,84	65,12
35	-	-	-	255,78	260,48
70	-	-	-	-	520,96

\*) MGB = Müllgroßbehälter (Restabfalltonne)

**Anhang II:**

**Zu § 5 Absatz 3.2.2 – Einwohnergleichwerte (EGW)**

Gewerbebetriebe nach AbfES	Einwohnergleichwert (EGW)	Maßstab
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwaltungen, Büros, Verbände, Krankenkassen, Kreditinstitute, Versicherungen u. ä.</li> <li>• Arztpraxen, Labors u. ä.</li> <li>• Handel, Industrie und Handwerk u. ä. Gewerbe</li> <li>• Land- und forstwirtschaftliche Betriebe</li> </ul>	0,7	je Beschäftigter
Gastronomische Einrichtungen (auch Imbissstände, Caterer)	0,7	je Beschäftigter
Märkte	0,7	je Marktstand
Kasernen u. ä. Einrichtungen	0,7	je Dienstkraft
Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeeinrichtungen, Seniorenheime, Kinder-, Jugend- und Studentenheime u. ä.	0,7	je Bett

Gewerbebetriebe nach AbfES	Einwohnergleichwert (EGW)	Maßstab
Kindergärten, Krippen, Horte, Schulen u. ä.	0,7	je 10 Kinder
Hotels, Pensionen u. ä.	0,7	je Bett*
Campingplätze /Bootsliegeplätze	0,7	je Stell- /Liegeplatz
Sonstige Gewerbebetriebe	0,7	je Beschäftigter

\*) Doppelbetten zählen als 2 Betten

## Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

# 3. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (3. ÄndAbfES)

vom 06.12.2023

**Aufgrund von § 131 Absatz 1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6) und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark in seiner Sitzung am 06.12.2023 diese Satzung beschlossen:**

**I**  
Die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.01.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 1/2019 vom 29.01.2019), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (2. ÄndAbfES) vom 10.12.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 9/2021 vom 29.12.2021) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die regelmäßigen Abfuhrtermine gibt der Landkreis in digitaler Form über das Internet (www.apm-niemegk.de) bekannt; auf Anforderung werden die Abfuhrtermine auch in Papierform postalisch übermittelt.“
  - b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Der Landkreis gibt die Abfuhrtermine und -modalitäten gemäß Absatz 1 Satz 2 bekannt.“
2. § 18 wird wie folgt gefasst:

### „§ 18 Bereitstellung der Abfallbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige bzw. der Benutzungspflichtige muss die gem. §§ 8, 9 und 15 verwendeten Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l sowie Reisigbündel frühestens am Vorabend des Abfuhrtages oder am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr zur Entleerung bzw. Einsammlung unmittelbar neben dem Fahrbahnrand an der dem angeschlossenen Grundstück nächsten mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße bereitstellen bzw. bereitlegen.

Die Bereitstellung der Abfallbehälter muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und der Abtransport ohne

Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Entleerung bzw. Einsammlung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

Restabfallbehälter, Papierbehälter und Biotonnen müssen zur Entleerung mit geschlossenem Behälterdeckel, in die auf dem Behälterdeckel angebrachte Pfeilrichtung aufgestellt werden. Der Abstand der Abfallbehälter zur Fahrbahn soll nicht mehr als 2 Meter betragen. Nicht ordnungsgemäß im Sinne von Satz 5 und 6 bereitgestellte Abfallbehälter werden nicht geleert, sondern lediglich mit einem begründenden Beanstandungsaufkleber versehen.

(2) Eine Straße ist im Sinne dieser Satzung mit Sammelfahrzeugen befahrbar, wenn diese in Übereinstimmung mit verkehrsrechtlichen Bestimmungen und mit den Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger tatsächlich dauernd und ohne unzumutbare Gefährdung befahren werden kann.

Nicht durchgängige Straßen sind im Sinne dieser Satzung nur dann befahrbar, wenn ein für die Sammelfahrzeuge ausreichender Wendekreis vorhanden ist und einem erforderlichen Wendemanöver keine anderen rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Das Rückwärtsfahren ist grundsätzlich nicht zulässig.

Als Voraussetzung für das Befahren von Privatstraßen/-wegen zum Zwecke der Entleerung von Abfallbehältern oder Einsammlung von Abfällen ist durch den Grundstückseigentümer eine Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.

(3) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l sind gemäß Absatz 1 bereitzustellen. Abweichend davon werden diese Abfallbehälter von ihren Standplätzen geholt, geleert und wieder zurückgebracht, sofern der Transportweg bis zur nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges in der Straße nach Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 nicht mehr als 15 m beträgt, die Standplätze sowie die Abfallbehälter unverschlossen sind und die Standplätze den Anforderungen von § 19 entsprechen. Standplätze gelten auch dann als unverschlossen, wenn ein vom Landkreis vorgegebenes Schließsystem genutzt wird.

(4) Abfallbehälter sind spätestens mit Ablauf des Entleerungstages wieder von der Bereitstellungsfläche zu entfernen. Gleiches gilt für Abfallbehälter und Reisigbündel, die mit einem Beanstandungsaufkleber versehen wurden.

(5) Der Landkreis kann im Einzelfall den Ort der Bereitstellung gesondert festlegen. Für das Befahren von privaten Grundstücksflächen zum Zwecke der Entleerung von Abfallbehältern oder Einsammlung von Abfällen ist eine Haftungsfreistellungserklärung durch den Grundstückseigentümer zu erteilen.

(6) Bei vorübergehend genutzten Objekten kann insbesondere verlangt werden, dass die Abfallbehälter oder Abfallsäcke an zentralen Sammelplätzen oder an für Müllfahrzeuge befahrbaren Hauptwegen zur Entsorgung bereitgestellt werden.“

3. § 27 Absatz 1 Nr. 17 wird wie folgt gefasst:  
„entgegen § 18 Absatz 4 Abfallbehälter mit Ablauf des Entleerungstages nicht wieder vom Bereitstellungsort entfernt;“

**II**  
Der Landrat wird ermächtigt, die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbfES) in der ab Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

**III**  
Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bad Belzig, den 06.12.2023

Marko Köhler  
Landrat  
-DS-

# Achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

vom 06.12.2023

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (BbgGVBl. I 2007, S. 286 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (BbgGVBl. I Nr. 18/2022), hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 06.12.2023 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder die nachfolgende Satzung beschlossen:

## Art. 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 14.10.2014 (ABl. Nr. 10/2014, S. 1 ff.), zuletzt geändert durch die „Siebte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark“ vom 22.06.2023 (ABl. Nr. 6/2023), wird wie folgt geändert:

- § 9 Abs. (2) wird wie folgt gefasst:  
„(2) Zeit, Ort und Tagesordnung einer jeden Kreistagsitzung werden mindestens 4 Werktage vor der Kreistagsitzung durch den Landrat/die Landrätin auf der Homepage des Landkreises unter „www.potsdam-mittelmark.de/bekanntmachungen“ öffentlich bekannt gemacht. Zur Information wird in einer redaktionellen Pressemitteilung auf Zeit, Ort und Tagesordnung der Kreistagsitzung hingewiesen.“
- § 14 wird wie folgt geändert:
  - Es wird folgender Abs. (1) neu eingefügt:  
„Der Kreisausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die a) nicht der Beschlussfassung des Kreistages gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 28 BbgKVerf oder § 12 dieser Hauptsatzung bedürfen, b) nicht dem Landrat/der Landrätin gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 54 BbgKVerf oder § 30 dieser Hauptsatzung obliegen.“
  - Der bisherige Abs. (1) wird neuer Abs. (2). Der Einleitungssatz im neuen Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:  
„Ferner beschließt der Kreisausschuss über:“.
  - Der bisherige Abs. (2) wird neuer Abs. (3).
- In § 25 Abs. (4) wird Satz 3 wie folgt geändert:  
„die/der 1. Beigeordnete“ wird ersetzt durch „der/die Stabsbereichsleiter/Stabsbereichs-leiterin“.
- In § 26a Abs. (3) wird in Satz 2 die Formulierung „Vollendung des 21. Lebensjahres“ ersetzt durch „Vollendung des 22. Lebensjahres“.
- In § 28 Abs. 3 wird die Zahl „sieben“ durch die Zahl „sechs“ ersetzt.
- § 34 wird wie folgt geändert:
  - Abs. (5) erhält folgende Fassung:  
„(5) Öffentliche Bekanntgaben schriftlicher Verwaltungsakte werden entsprechend Abs. (4), in Fällen schriftlicher Allgemeinverfügungen entsprechend Abs. (1) bewirkt. Soweit dies durch Gesetz oder Verordnung zugelassen ist, werden Allgemeinverfügungen elektronisch erlassen und auf der Homepage des Landkreises unter „www.potsdam-mittelmark.de/bekanntmachungen“ bekannt gemacht.“
  - In Abs. (6) wird die Angabe „www.potsdam-mittelmark.de“ ersetzt durch: „www.potsdam-mittelmark.de/bekanntmachungen“.

## Art. 2

Diese Satzung tritt am ersten Tage desjenigen Monats in Kraft, der auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark folgt.

Bad Belzig, den 06.12.2023

gez. Marko Köhler  
Landrat  
- DS -

# Rettungsdienstgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

vom 06.12.2023

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (Bbg. GVBl. I/07, S. 286), in der derzeit gültigen Fassung und des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (Bbg. GVBl. I/08, Nr. 10 S. 186), in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (Bbg. GVBl I/04, Nr. 08 S. 174), in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 06.12.2023 diese Satzung beschlossen:

## § 1 Gebührenerhebung

- Der Landkreis Potsdam-Mittelmark erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die gemeinsame Leitstelle, die der Landkreis Potsdam-Mittelmark mit der Stadt Brandenburg und dem Landkreis Teltow-Fläming unterhält und die Rettungswachen in Beelitz, Bad Belzig, Bollmannsruh, Brück, Dahlen, Groß Kreuz, Jeserig (Fläming), Michendorf, Kloster Lehnin, Niemeck, Teltow, Treuenbrietzen, Werder und Ziesar sowie deren Außenstandorte samt der personellen und sächlichen Ausstattung, einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die Verwaltung, soweit sie für den Rettungsdienst tätig wird.
- Die Gebühren entstehen:

- bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungstransportwagens (RTW) mit Beginn der Beförderung,
- bei dem Einsatz eines RTW auch mit der Weigerung des/der mit Mitteln des Rettungsdienstes behandelten Notfallpatienten/Notfallpatientin im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG, sich trotz vorhandener medizinischer Indikation hierzu mit dem RTW befördern zu lassen,
- bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und/oder eines Notarztes/einer Notärztin mit der Behandlung des Notfallpatienten/der Notfallpatientin im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
- im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 4 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

## § 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme
  - eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes,
  - eines Notarztes/einer Notärztin



pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze

1. Für die Inanspruchnahme
  - eines Rettungstransportwagens 945,80 €,
  - eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges 497,20 €,
  - eines Notarztes/einer Notärztin 535,00 €,
  - eines Krankentransportwagens 618,30 €,
  - eines Rettungstransportwagens für den Krankentransport 618,30 €.
2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
  - je angefangenem Kilometer 0,59 €.

### § 3 Gebührenschuldner/Gebührensuldnerin

Gebührensuldner/Gebührensuldnerin ist

1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes beförderte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungstransportwagens (RTW),
2. der Notfallpatient/die Notfallpatientin, der/die im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG mit Mitteln des Rettungsdienstes behandelt wird und der/die aber trotz Vorhandenseins einer medizinischen Indikation hierfür die Beförderung verweigert, für die Inanspruchnahme eines RTW,
3. die von einem Notarzt/einer Notärztin behandelte Person für den Einsatz des Notarztes/der Notärztin und/oder des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF),
4. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

### § 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Potsdam-Mittelmark vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebührenschulden ihrer Mitglieder bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebührenschuld ihrer Mitglieder ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner/Gebührensuldnerin.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 08.12.2022 (Amtsblatt 10/2022, S. 3 f.) außer Kraft.

Bad Belzig, den 06.12.2023

Marko Köhler  
Landrat  
-DS-

## Wasser- und Abwasserzweckverband WAV „Hoher Fläming“

### Hinweis auf öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ hat in ihrer Sitzung am 27.09.2023, aufgrund der beschlossenen Eingliederung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck, die Neufas-

sung der Verbandssatzung beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung der neugefassten Satzung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark am 17.11.2023, Ausgabe Nr. 8 / Jahrgang 30. Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) wird hiermit auf die Veröffentlichung hingewiesen.

## Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland

### Bekanntmachung Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund des § 33 Abs. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 26. März 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 11], S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 21], S. 5) wird der Beschluss über den Jahresabschluss 2022 und die Entlastung der Verbandsvorsteherin öffentlich bekannt gegeben.

In der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland am 7. Dezember 2023 wurde der Jahresabschluss 2022 festgestellt. Die Verbandsvorsteherin ist für das Wirtschaftsjahr 2022 entlastet worden. Die Jahresabschlussprüfung hat keine Beanstandungen ergeben.

Der Jahresabschluss einschließlich des Prüfvermerks liegt zur Einsichtnahme eine Woche (vom 05.02.2024 – 09.02.2024) in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland, Am Markt 13 A, 14542 Werder (Havel) während der Sprechzeiten öffentlich aus.

gez. Saß  
Verbandsvorsteherin

## Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Untere Wasserbehörde –

### Richtlinie des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Förderung von Instandsetzungsarbeiten an Stauanlagen in Gewässern 2. Ordnung

#### 1. Zuwendungszweck

(1) Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 11.05.2023 eine Zusatzfinanzierung für die Instandsetzung von Stauanlagen in Gewässern 2. Ordnung auf dem Territorium des Landkreises Potsdam-Mittelmark beschlossen.

(2) Die Zusatzfinanzierung zielt auf die Ertüchtigung einer regulierbaren Gewässerinfrastruktur. Die Klimasituation der letzten Jahre zeigt, dass ein kontrollierter Wasserrückhalt in sehr trockenen Jahren existenziell ist. Da die Stauanlagen dieser regulierenden Funktion oftmals aufgrund ihres desolaten Zustands nicht mehr gerecht werden können, bedarf es der Sanierung einer Vielzahl von Anlagen.

(3) Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr empfiehlt die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen

Ermessens dem Kreisausschuss für dessen endgültige Beschlussfassung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Instandsetzungsarbeiten an Stauanlagen in Gewässern 2. Ordnung

## 3. Zuwendungsempfänger

Wasser- und Bodenverbände

## 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung.

(2) Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 70 % der Baukosten, die nach dem Leitfaden für Kalkulation und Abrechnung GUV des Landes Brandenburg zu berechnen sind.

## 5. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die Sanierung ist für die Herstellung oder Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit notwendig.

(2) Die Stauanlagen verfügen über eine wasserrechtliche Erlaubnis oder der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis ist gestellt und die unmittelbare Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist für die Untere Wasserbehörde absehbar.

## 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Die Beantragung der Zuwendung erfolgt beim

Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Fachdienst Umwelt  
Untere Wasserbehörde  
Niemöllerstraße 1  
14806 Bad Belzig

(2) Der formlose Antrag beinhaltet

- Beschreibung und Begründung des Vorhabens, insbesondere zur wirtschaftlichen Notwendigkeit
- Darstellung des Ist-Zustands und des geplanten Soll-Zustands
- Finanzierungsplan (Darstellung der Gesamtfinanzierung des Projekts nach dem Leitfaden für Kalkulation und Abrechnung GUV des Landes Brandenburg
- ggf. Übersichtspläne, Skizzen

(3) Die Untere Wasserbehörde behält sich vor, weitere zur Beurteilung des Antrags erforderliche Unterlagen anzufordern.

(4) Die Anträge sind bis zum 01.01. eines jeden Jahres bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen. Der Kreisausschuss entscheidet auf Basis vollständig eingereichter Antragsunterlagen und der Stellungnahme sowie Empfehlung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

(5) Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn (vor Erhalt des Zuwendungsbescheides) ist nur möglich, wenn dieser bei der Unteren Wasserbehörde beantragt, die vollständigen Antragsunterlagen geprüft und vom Kreisausschuss der vorzeitige Maßnahmenbeginn genehmigt wurde.

(6) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des formlosen Antrages durch einen Zuwendungsbescheid.

(7) Der Beginn der Baumaßnahme sowie der Mittelabruf haben im Jahr der Bewilligung zu erfolgen.

## 7. Verwendungsnachweis

(1) Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Hierzu ist der Unteren Wasserbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis einzureichen, mit dem die ordnungsgemäße, sparsame, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.

(2) Der Zuwendungsbescheid kann gemäß § 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 49 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder ohne die vollständigen erforderlichen Belege eingereicht wird. Der Zuwendungsbescheid kann ferner widerrufen werden, wenn eine Auflage nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Zuwendung nicht für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck eingesetzt wird oder die wasserrechtliche Erlaubnis nicht erteilt wird.

## 8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

## Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

# Bekanntmachung über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk PM 093

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - i. W. SchfHWG) vom 26. November 2008 (BGBl. I/08 S. 2242) das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I/22 S. 2752) geändert worden ist, wird bekanntgegeben, dass der Schornsteinfegermeister,

Die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.01.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 1/2019 vom 29.01.2019), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (2. ÄndAbfES) vom 10.12.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 9/2021 vom 29.12.2021) wird wie folgt geändert:

- Herr Denis Klevenow,
- mit Wirkung vom 21.12.2023
- befristet auf sieben Jahre bis 20.12.2030

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk PM 093 des Landkreises Potsdam-Mittelmark bestellt wurde.

Nach Ausschreibung der Tätigkeit zur Neubesetzung des Kehrbezirks wurden die eingegangenen Bewerbungsunterlagen geprüft.

Die Auswahl zwischen den Bewerbern wurde nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gemäß § 9a Abs. 3 des SchfHWG i. V. m. § 5 der Verordnung über das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (Brandenburgische Bezirksschornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung - BbgBAAV) vom 25. Februar 2014 (GVBl. II/14, Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. März 2021 (GVBl. II/21, Nr. 30 . 2) vorgenommen.

Herr Klevenow setzte sich als am besten geeigneter Bewerber durch.

Der Kehrbezirk PM 093 umfasst folgende Orte / Ortsteile in der / im:

- Stadt Bad Belzig: Bad Belzig (diverse Straßen), Klein Glien, Kuhlowitz einschl. Preußnitz, Lübnitz, Lüsse, Neschholz
- Amt Brück: Baitz, Borkwalde (diverse Straßen), Brück (diverse Straßen)

- Amt Niemeck: Autobahnmeisterei Dahnsdorf, Grabow (diverse Straßen), Locktow, Mörz, Niemeck, Ziezow
- Gemeinde Wiesenburg/Mark: Schlamau-Steindorf

- Tel.: 03329 696 2224
- Funk: 0173 956 0061
- Fax: 03329 696 2225
- E-Mail: bsm.Klevenow@gmx.de

Der Betriebssitz von Herrn Klevenow befindet sich unter der Anschrift:

Am Anger 3 in 14532 Stahnsdorf OT Güterfelde.

Es handelt sich um eine Wiederbestellung nach Ablauf der bisherigen auf sieben Jahre befristeten Bestellung zum 20.12.2023.

Seine Kontaktdaten sind:

Werder (Havel), den 09.11.2023

## Ende des amtlichen Teils



## Informationen

### Terminplan 2024 für die Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse vom 06.12.2023

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 Mo Neujahr 1	1 Do AOSV	1 Fr	1 Mo Ostermontag 14	1 Mi Tag der Arbeit	1 Sa	1 Mo 27	1 Do	1 So	1 Di	1 Fr Allerheiligen	1 So 1. Advent
2 Di	2 Fr	2 Sa	2 Di	2 Do	2 So	2 Di	2 Fr	2 Mo 36	2 Mi	2 Sa	2 Mo 49
3 Mi	3 Sa	3 So	3 Mi	3 Fr	3 Mo 23	3 Mi	3 Sa	3 Di	3 Do Tag der DL Einheit	3 So	3 Di
4 Do	4 So	4 Mo 10	4 Do	4 Sa	4 Di	4 Do *konst. KT	4 So	4 Mi	4 Fr	4 Mo 45	4 Mi
5 Fr	5 Mo 6	5 Di	5 Fr	5 So	5 Mi	5 Fr	5 Mo 32	5 Do	5 Sa	5 Di	5 Do KT
6 Sa Heilige Drei Könige	6 Di	6 Mi	6 Sa	6 Mo 19	6 Do	6 Sa	6 Di	6 Fr	6 So	6 Mi	6 Fr
7 So	7 Mi	7 Do	7 So	7 Di ASA/JHA	7 Fr	7 So	7 Mi	7 Sa	7 Mo 41	7 Do	7 Sa
8 Mo 2	8 Do	8 Fr	8 Mo 15	8 Mi KA	8 Sa	8 Mo 28	8 Do	8 So	8 Di	8 Fr	8 So
9 Di	9 Fr	9 Sa	9 Di AVVP	9 Do Christi Himmelfahrt	9 So K.-wahl	9 Di	9 Fr	9 Mo 37	9 Mi	9 Sa	9 Mo 50
10 Mi	10 Sa	10 So	10 Mi ARP	10 Fr	10 Mo 24	10 Mi	10 Sa	10 Di	10 Do KT	10 So	10 Di
11 Do	11 So	11 Mo 11	11 Do AOSV	11 Sa	11 Di	11 Do	11 So	11 Mi	11 Fr	11 Mo 46	11 Mi
12 Fr	12 Mo Rosenmontag 7	12 Di	12 Fr	12 So Muttertag	12 Mi	12 Fr	12 Mo 33	12 Do	12 Sa	12 Di	12 Do
13 Sa	13 Di ABKS	13 Mi	13 Sa	13 Mo 20	13 Do	13 Sa	13 Di	13 Fr	13 So	13 Mi	13 Fr
14 So	14 Mi JUAP/ AKURBL	14 Do KT	14 So	14 Di	14 Fr	14 So	14 Mi	14 Sa	14 Mo 42	14 Do	14 Sa
15 Mo 3	15 Do AFWI	15 Fr	15 Mo 16	15 Mi	15 Sa	15 Mo 29	15 Do	15 So	15 Di	15 Fr	15 So
16 Di	16 Fr	16 Sa	16 Di	16 Do	16 So	16 Di	16 Fr	16 Mo 38	16 Mi	16 Sa	16 Mo 51
17 Mi	17 Sa	17 So	17 Mi	17 Do	17 Sa	17 Mo 25	17 Mi	17 Sa	17 Di	17 Do	17 Di
18 Do	18 So	18 Mo 12	18 Do	18 Sa	18 Di	18 Do	18 So	18 Mi	18 Fr	18 Mo 47	18 Mi
19 Fr	19 Mo 8	19 Di	19 Fr	19 So Pfingstsonntag	19 Mi	19 Fr	19 Mo 34	19 Do	19 Sa	19 Di	19 Do
20 Sa	20 Di	20 Mi	20 Sa	20 Mo Pfingstmontag 21	20 Do	20 Sa	20 Di	20 Fr	20 So	20 Mi	20 Fr
21 So	21 Mi	21 Do	21 So	21 Di	21 Fr	21 So	21 Mi	21 Sa	21 Mo 43	21 Do	21 Sa
22 Mo 4	22 Do	22 Fr	22 Mo 17	22 Mi	22 Sa	22 Mo 30	22 Do	22 So	22 Di	22 Fr	22 So
23 Di	23 Fr	23 Sa	23 Di ABKS	23 Do KT	23 So	23 Di	23 Fr	23 Mo 39	23 Mi	23 Sa	23 Mo 52
24 Mi	24 Sa	24 So	24 Mi JUAP/ AKURBL	24 Fr	24 Mo 26	24 Mi	24 Sa	24 Di	24 Do	24 So	24 Di Heiligabend
25 Do	25 So	25 Mo 13	25 Do AFWI	25 Sa	25 Di	25 Do	25 So	25 Mi	25 Fr	25 Mo 48	25 Mi 1. Wehnachtstag
26 Fr	26 Mo 9	26 Di	26 Fr	26 So	26 Mi	26 Fr	26 Mo 35	26 Do	26 Sa	26 Di	26 Do 2. Wehnachtstag
27 Sa	27 Di ASA	27 Mi	27 Sa	27 Mo 22	27 Do	27 Sa	27 Di	27 Fr	27 So Ende der Sommerzeit 44	27 Mi	27 Fr
28 So	28 Mi JHA	28 Do	28 So	28 Di	28 Fr	28 So	28 Mi	28 Sa	28 Mo	28 Do	28 Sa
29 Mo 5	29 Do KA	29 Fr Karfreitag	29 Mo 18	29 Mi	29 Sa	29 Mo 31	29 Do	29 So	29 Di	29 Fr	29 So
30 Di AVVP		30 Sa	30 Di	30 Do Fronleichnam	30 So	30 Di	30 Fr	30 Mo 40	30 Mi	30 Sa	30 Mo 1
31 Mi ARP		31 So Ostersonntag		31 Fr		31 Mi	31 Sa		31 Do Reformationstag		31 Di Silvester

\* konstituierende Sitzung KT der neuen Wahlperiode

### Legende

	Wochenende
	Ferien/Feiertage
AVVP	17:00 Uhr Verwaltungsstandortentwicklung, Verwaltungsdigitalisierung und Personalentwicklung
ARP	17:00 Uhr Rechnungsprüfung und Petitionen
ASA	17:00 Uhr Soziales und Arbeitsförderung
ABKS	16:30 Uhr Bildung, Kultur und Sport
JUAP	16:30 Uhr Jugendhilfeunterausschuss "Planung"
AFWI	17:00 Uhr Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur
AKURBL	17:00 Uhr Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft
AOSV	16:30 Uhr Ordnung, Sicherheit und Verkehr
JHA	16:30 Uhr Jugendhilfeausschuss
KA	17:00 Uhr Kreisausschuss
KT	15:00 Uhr Kreistag

## 30 Jahre Potsdam-Mittelmark – Neue Ehrenmedaille zum Landkreisjubiläum verliehen



Mit der Ehrenmedaille ausgezeichnet (von links): Günther Schiemann, Roland Büchner, Edda Haage, Siegfried Matz, Lothar Koch, Wolfgang Kroll; eingerahmt von der Kreistagsvorsitzenden Katrin Heilmann und Landrat Marko Köhler (re.) /Foto: Dirk Pagels

Genau auf den Tag vor 30 Jahren, am 6. Dezember 1993, war die Geburtsstunde des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Dieses Jubiläum war Anlass, im Anschluss an die 25. Sitzung des Kreistages im Rahmen eines Festaktes diesen Jahrestag würdig zu begehen.

In Ihrem Grußwort ging die **Vorsitzende des Kreistages Katrin Heilmann** auf die Bedeutung des Ehrenamtes ein. Mehr als 30 Millionen Menschen engagieren sich in Deutschland ehrenamtlich, so Heilmann weiter. In vielfältigster Weise engagieren sich Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich und sind damit eine wichtige Säule für unsere Gesellschaft.

Im Anschluss wurde erstmalig die Ehrenmedaille des Landkreises Potsdam-Mittelmark verliehen. Sie ist die höchste Auszeichnung des Landkreises Potsdam-Mittelmark und als Zeichen der Würdigung und dankbaren Anerkennung für Menschen gestiftet, die sich in besonderer Weise um das Wohl des Landkreises und seiner Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben. Die Vorsitzende des Kreistages Katrin Heilmann und Landrat Marko Köhler überreichten die Medaille an folgende Bürgerin und Bürger:

### **Günther Schiemann**

Günther Schiemann ist seit 2019 Ortsvorsteher des Ortsteiles Wildenbruch der Gemeinde Michendorf und in dieser Funktion für alle Bürgerinnen und Bürger ein kompetenter, verlässlicher und herzlicher Ansprechpartner. Mit seinen Beiträgen in der lokalen Zeitschrift Märkischer Bogen und auf der Homepage des Ortsteils gelingt ihm eine beispielhafte Kommunikation. Er war Initiator von vielzähligen Veranstaltungen wie Mitsommerfest oder das erste Apfelfest der Gemeinde. Er setzt sich für ein schönes Ortsbild ein und auch überregional für den Schutz des Seddiner Sees.

### **Roland Büchner**

Roland Büchner war u. a. 16 Jahre lang Vorsitzender der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee. 33 Jahre führte er als Präsident den Sportverein 1948 Ferch e.V. Darüber hinaus ist Roland Büchner bereits seit mehreren Legislaturperioden Mitglied des Kreistages und arbeitet in 11 Ausschüssen und Beiräten mit.

### **Edda Haage**

Edda Haage engagiert sich seit mehr als zwei Jahrzehnten in der Gemeinde Borkheide in Sachen Kultur, Politik und Gemeinwohl. 1998 entwickelte sie die Veranstaltungsreihe „Der besondere Abend“, die bis heute weit über die Grenzen von Borkheide hinaus bekannt ist und einen festen Platz in der Kulturszene des Landkreises hat. Edda Haage engagierte sich außerdem im Verein Naturbad Borkheide, war Gründungsmitglied der DLRG Ortsgruppe sowie Mitglied des Kreistages und ist in vielen politischen Gremien der Gemeinde vertreten.

### **Siegfried Matz**

Siegfried Matz aus Werder (Havel) ist eine Institution in Sachen Verkehrssicherheit. Er war Gründungsmitglied der Verkehrswacht der Landeshauptstadt Potsdam im Jahr 1991 und ist auch seit der Gründung der Kreisverkehrswacht Potsdam-Mittelmark 2006 in diesem Gremium aktiv. Siegfried Matz schulte von 1995-2015 Fahrsicherheitstrainer und Moderatoren aus. Seit 2016 ist Siegfried Matz im Vorstand der Kreisverkehrswacht und hat die Jugendverkehrswacht PM gegründet. Als ausgebildeter Moderator hat im Programm „sicher mobil“ allein 2022/23 über 700 aktive ältere Verkehrsteilnehmer geschult.

### **Lothar Koch**

Lothar Koch war von 1990 -1993 Landrat des Landkreises Belzig und von 1994- 2009 von Potsdam-Mittelmark. Von 2009-2014 war er Vorsitzender des Kreistages Potsdam-Mittelmark und hat sich bis vor Kurzem in vielen politischen Gremien der Stadt Brück engagiert. Die zwanzig Jahre als Landrat hat Lothar Koch als sein Lebenswerk verstanden, um vernünftige Perspektiven für die gesamte Region zu erarbeiten. Lothar Koch ist es zu verdanken, dass 2012 in Potsdam-Mittelmark der 112. Deutsche Wandertag stattgefunden hat.

### **Wolfgang Kroll**

Wolfgang Kroll ist seit 47 Jahren ehrenamtlich tätig. Als Gemeindevertreter, Bürgermeister und Ortsvorsteher sowie als Mitglied des Kreistages war und ist er in der Kommunalpolitik tätig. 1996 gründete er die Seniorenbetreuung in Langerwisch und 2008 den Seniorenbeirat der Gemeinde Michendorf. 2011 wurde Wolfgang Kroll Vorsitzender des Kreissenorenbeirates Potsdam-Mittelmark.

